

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule Walldürn einschließlich eingearbeiteter Satzungsänderungen in der Fassung der 10. Änderung (ab 01.02.2018)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 27. November 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule Walldürn vom 28. Mai 1991 in der Fassung vom 02. Juli 2014 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Walldürn erhebt für den Unterricht an der Musikschule Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühr ist verpflichtet,

- a) jede Schülerin oder jeder Schüler, an die/den Unterricht erteilt wird.
- b) bei Minderjährigen, die gesetzlichen Vertreter der Unterrichteten oder sonstige Personen, die die Zahlungspflicht übernommen haben.

§ 3

Gebührenhöhe

- a) Die Höhe der Unterrichtsgebühr für eine wöchentliche Unterrichtseinheit beträgt je Schüler und Monat für die Teilnahme am:

	Einheimische Jugendliche	Auswärtige Jugendliche	Erwachsene
1. Einzelunterricht (EU)			
-25 Minuten	46,30 €	51,40 €	64,00 €
-30 Minuten	55,50 €	61,70 €	76,80 €
-35 Minuten	64,80 €	71,90 €	89,60 €
-40 Minuten	73,90 €	82,20 €	102,20 €
-45 Minuten	83,10 €	92,50 €	115,00 €
2. Gruppenunterricht (GU)			
-30 Min./2 Schüler	28,00 €	31,10 €	38,40 €
-45 Min./2 Schüler	42,00 €	46,70 €	57,50 €
-30 Min./3 Schüler	18,70 €	20,80 €	25,90 €
-45 Min./3 Schüler	28,10 €	31,20 €	38,50 €
-30 Min./4 Schüler	14,90 €	16,00 €	19,30 €
-45 Min./4 Schüler	22,20 €	24,00 €	28,90 €
3. Musikgarten (40 Min.)	15,90 €	16,90 €	
4. Instrumentenkarussell 45 Min./4 Schüler	25,60 €	27,00 €	
5. Klassenmusizieren (60 Min.)	12,00 €		
6. Musikalische Früherziehung 60 Min./Gruppen	21,90 €	22,50 €	

Die Gebühren für Einheimische Jugendliche sind gegenüber den Gebühren für Auswärtige Jugendliche um einen zusätzlichen Zuschuss abgesenkt. Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivildienstleistende, Inhaber der Juleica, Schwerbehinderte und Arbeitslose entrichten den Tarif für Jugendliche.

- b) Für die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern entfällt die Gebühr.

§ 4

Entstehung der Gebühren

Die Gebühr entsteht gem. § 8 der Satzung für die Musikschule mit der endgültigen Aufnahme des Schülers in ein Unterrichtsangebot der Musikschule.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- a) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf ein Schuljahr und sind für 12 Monate zu entrichten. Sie sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- b) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an.

§ 6

Bezahlung der Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch

- a) die Gebühr ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn
 1. der/die Schüler/in vom Unterricht gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der Musikschule ausgeschlossen wird.
 2. der/die Schüler/in die Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht.
 3. sich die Teilnehmerzahl in der Gruppe verändert.
- b) Fällt der Unterricht länger als 4 Wochen hintereinander aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig. Entsprechendes gilt im Falle des Ausscheidens des Schülers gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Musikschule.

§ 7

Gebührenermäßigung

- a) Die Städtische Musikschule Walldürn gewährt Familien für jede Mehrfachbelegung (Geschwister-/Zweit-/Drittfachbelegung) der Kinder und Jugendlichen eine Gebührenermäßigung. Hiervon ausgenommen sind Kooperationsangebote (Klassenmusizieren, Abenteuer Musik, „Singen-Bewegen-Sprechen). Ebenso erhalten Kinder und Jugendliche, die 1. Preisträger bei Wettbewerben „Jugend musiziert“ sind oder ein Mangelfach belegen, eine Gebührenermäßigung (bei 1. Preisträgern gilt dies für ein Jahr). Die Ermäßigungen sind koppelbar. Berechnungsgrundlage sind die gesamten Gebühren für den Unterricht der Kinder und Jugendlichen. Die Gebühren für den Erwachsenenunterricht haben auf die Gebührenermäßigung keinen Einfluss. Die Gebührenermäßigung wird auf Antrag gewährt.
 1. Ermäßigungsstufe: 10% auf die gesamten Gebühren für Kinder / Jugendlichen – Unterricht bei einer Ermäßigung.
 2. Ermäßigungsstufe: 14% auf die gesamten Gebühren für Kinder / Jugendlichen – Unterricht bei zwei Ermäßigungen.
 3. Ermäßigungsstufe: 17% auf die gesamten Gebühren für Kinder / Jugendlichen – Unterricht bei drei Ermäßigungen.
 4. Ermäßigungsstufe: 19% auf die gesamten Gebühren für Kinder / Jugendlichen – Unterricht bei vier und mehr Ermäßigungen.
- b) Gebührenermäßigung bzw. -befreiung kann auf

Antrag für Kinder und Jugendliche, deren Eltern bzw. sorgeberechtigter Elternteil Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, gewährt werden.

- c) Walldürner Musikvereine erhalten für Kinder und Jugendliche eine Gebührenermäßigung im Sinne von Absatz a). Die Schüler sind vom jeweiligen Musikverein bei der Städtischen Musikschule zum Unterricht anzumelden.

§ 8

Leihinstrumente

Die Musikschule kann gemäß § 12 Ziffer 2 der Satzung für die Musikschule der Stadt Walldürn Musikinstrumente an die Schüler vermieten.

Die Mietgebühr beträgt für jedes Instrument und Monat bei Anschaffungskosten:

bis 300 €	6,00 €
bis 500 €	8,00 €
bis 1.000 €	10,00 €
bis 1.500 €	12,00 €
über 1.500 €	14,00 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldürn, 27. November 2017

Für den Gemeinderat
Günther, Bürgermeister

Eingearbeitete Änderungssatzungen:

1. Änderung vom 27.01.1992 (Inkrafttreten 01.03.1992)
2. Änderung vom 03.05.1993 (Inkrafttreten 01.08.1993)
3. Änderung vom 13.12.1993 (Inkrafttreten 01.02.1993)
4. Änderung vom 24.06.1996 (Inkrafttreten 01.09.1996)
5. Änderung vom 24.09.2001 (Inkrafttreten 01.01.2002)
6. Änderung vom 22.04.2002 (Inkrafttreten 01.09.2002)
7. Änderung vom 22.05.2006 (Inkrafttreten 01.09.2006)
8. Änderung vom 30.05.2011 (Inkrafttreten 01.09.2011)
9. Änderung vom 02.07.2014 (Inkrafttreten 01.09.2014)
10. Änderung vom 27.11.2017 (Inkrafttreten 01.02.2018)